



## Antwort zur Anfrage Nr. 0655/2020 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **E-Scooter in Mainz (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### *1. Wie wird die Zusammenarbeit mit den Anbietern grundsätzlich bewertet?*

Die Verkehrsverwaltung steht in regelmäßigem Kontakt mit den beiden in Mainz aktiven Anbietern. Beide Anbieter sind vor ihrem Markteintritt an die Stadtverwaltung herangetreten und haben das Gespräch gesucht. Auch wurde in beiden Fällen die freiwillige Vereinbarung der Landeshauptstadt Mainz unterzeichnet.

Als problematisch stellt sich die fehlende rechtliche Verbindlichkeit dar (siehe Frage 3), wodurch die Landeshauptstadt Mainz beispielsweise gegen störend/ blockierend abgestellte E-Tretroller nicht vorgehen kann. Der Großteil der Behinderungen durch E-Tretroller wird allerdings durch das Abstellverhalten der Nutzerinnen und Nutzer des Verleiheangebots oder Dritte Personen (nachträgliches „Umwerfen“ von Rollern) verursacht. Beschwerden über von den Anbietern falsch ausgebrachte E-Tretroller sind in der Vergangenheit rückläufig.

Bei Hinweisen durch die Verkehrsverwaltung bezüglich falsch abgestellter E-Tretroller wurde seitens der Anbieter in der Vergangenheit stets reagiert. Auch wurden die durch die Stadt geforderte Maßnahmen, wie z. B. die Entfernung aller E-Tretroller aus der Innenstadt an Rosenmontag oder erweiterte Abstellverbotszonen im Zeitraum der Weihnachtsmärkte, bisher umgesetzt.

### *2. Wie zugänglich sind die Anbieter für Kritik aus der Stadtverwaltung?*

Siehe Antwort zu Frage 1

### *3. Welche rechtliche und sonstige Handhabe hat die Stadtverwaltung gegenüber den Anbietern?*

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15.06.2019 dürfen Elektro-Tretroller im öffentlichen Straßenraum genutzt werden. Der Verleih der E-Tretroller ist nach der eKFV allerdings nicht sondernutzungspflichtig, sodass die Landeshauptstadt Mainz keine rechtlich verbindliche Durchgriffsmöglichkeit hat.

Die Landeshauptstadt Mainz hat mit den beiden Anbietern eine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen, welche unter anderem Abstellverbotszonen und eine Höchstanzahl an Rollern im Bereich der Innenstadt definiert. Aufgrund der aktuellen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, rechtlich bei Verstößen gegen die Vereinbarung vorzugehen.

### *4. Gibt es weitere Unternehmen, die in absehbarer Zeit in Mainz E-Scooter anbieten wollen? a) Wenn ja, welche?*

In der Vergangenheit haben fast alle in Deutschland aktiven Verleih-Anbieter von E-Tretrollern Kontakt zur Landeshauptstadt Mainz aufgenommen. In den meisten Fällen ging es darum, die lokalen Rahmenbedingungen eines Markteintritts zu sondieren, ohne weiterführende Planun-

gen. Diese Vorgehensweise wurde auch in vielen anderen deutschen Großstädten durchgeführt.

Weiterhin gab es (neben Tier und Lime) in der Vergangenheit einige Anbieter die bereits mehr oder weniger detailliert einen Markteintritt in Mainz geplant oder angekündigt haben, welcher dann jedoch nicht umgesetzt wurde.

Aktuell gibt es ein Verleih-Unternehmen, welches potentiell als dritter Anbieter in Mainz aktiv werden könnte. Da es hierzu aber noch keine verbindliche Zusage gibt, kann das Unternehmen an dieser Stelle nicht genannt werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die nicht vorhandene Sondernutzungspflicht beim Verleih von E-Tretrollern zu einer sehr spontanen und wechselhaften Expansionspolitik der Unternehmen führt. Da es bei einem neuen Markteintritt keiner Genehmigung durch die entsprechende Kommune bedarf, sind Verleih-Anbieter nicht zu frühzeitigen und verbindlichen Planungen gezwungen.

Mainz, 19.03.2020

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete